

- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Bad Oldesloe, den 17. Februar 1971

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 57

Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Rausdorf  
vom 16. Februar 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Rausdorf mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Rausdorf“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage der Gemeinde Rausdorf mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Von der westlichen Ortsdurchfahrt bei km 18.970 an der Landesstraße 160 (L 160) folgt sie dem nördlichen Rand der genannten Straße etwa 40 m weit ostwärts. Sie wendet sich nordwärts und knickt nach 85 m ostwärts ab. In dieser Richtung verläuft sie 150 m weit. Sie wendet sich nordwärts und verläuft in dieser Richtung 55 m weit. Sie wendet sich erneut ostwärts und stößt auf einen Gemeindegeweg. Sie folgt dem Westrand dieses Gemeindegeweges fast 20 m weit nordwärts. Sie wendet sich südostwärts und knickt nach etwa 40 m nach Süden ab. In dieser Richtung verläuft sie 55 m weit. Sie wendet sich ostwärts und trifft auf einen Fußweg, dessen westlichem Rand sie südwestwärts folgt. Nach 35 m wendet sie sich ostwärts und verläuft in dieser Richtung 30 m weit. Sie wendet sich südwärts und knickt nach 25 m ostwärts ab. Sie trifft auf den Flußlauf der „Corbek“ und folgt ihrem westlichen Ufer südwärts; nach etwa 75 m wendet sie sich ostwärts und folgt anschließend dem westlichen Rand des Gemeindegeweges 14 (GIK 14) nordnordostwärts bis hin zu dem Punkt, der etwa 25 m nördlich der Einmündung des obengenannten Fußweges in dem GIK 14 liegt. Sie wendet sich ostwärts und folgt anschließend im wesentlichen den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der östlich des GIK 14 gelegenen bebauten Flächen südwärts. Sie stößt auf einen weiteren Fußweg und folgt ihm westwärts bis zu einem Abstand von 50 m zur L 160. In diesem Abstand verläuft sie parallel zur genannten Straße etwa 70 m weit südwärts. Sie wendet sich westwärts, überquert die „Corbek“, einen weiteren Fußweg und trifft auf einen weiteren Gemeindegeweg. Sie folgt seinem westlichen Rand 25 m weit nordnordostwärts und knickt dann nach Westen ab. Nach 170 m wendet sie sich nordwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 120 m weit. Sie wendet sich westwärts und stößt auf die eingangs genannte Ortsdurchfahrt bei km 18.970 an der L 160.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Rausdorf“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 61 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

### § 3

1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,

c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

### § 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

### § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

### § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft :

1. Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke : Trittau, Barsbüttel und Siek) vom 22. August 1938, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 27. August 1938, Stück 34, Seite 297 — soweit die Gemeinde Rausdorf betroffen wird — und
2. die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Rausdorf vom 26. Januar 1965 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 25).

Bad Oldesloe, den 16. Februar 1971

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 58